

mit freundlicher Empfehlung

**rostert.de**

Beraten | Planen | Ausbilden



**DGUV**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung  
Spitzenverband

**205-023**

## DGUV Information 205-023



## Brandschutzhelfer

Ausbildung und Befähigung

## **Impressum**

### **Herausgegeben von:**

Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-9876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

Sachgebiet Betrieblicher Brandschutz des Fachbereichs  
Feuerwehren, Hilfeleistungen, Brandschutz der DGUV

### **Mit freundlicher Unterstützung von:**

Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb)  
Bundesverband Betrieblicher Brandschutz/Werkfeuerwehrverband  
Deutschland e.V. (WFVD)  
Verein der Brandschutzbeauftragten in Deutschland e.V. (VBBD)  
VdS Schadenverhütung GmbH (VdS)  
Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV)  
Bundesverband Technischer Brandschutz e.V. (bvfa)  
Bundesverband Brandschutz-Fachbetriebe e.V. (bvbf)

Titelbild: ©davis/fotolia

Ausgabe: Februar 2014 – aktualisierte Fassung November 2019

DGUV Information 205-023

zu beziehen bei Ihrem zuständigen Unfallversicherungsträger  
oder unter [www.dguv.de/publikationen](http://www.dguv.de/publikationen)

# **Brandschutzhelfer**

Ausbildung und Befähigung

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1 Vorbemerkung</b> .....	<b>5</b>
1.1 Regelmäßige Unterweisung .....	6
1.2 Brandschutzhelfer .....	6
<b>2 Inhalte der Ausbildung</b> .....	<b>8</b>
2.1 Theorie .....	8
2.2 Praxis .....	9
<b>3 Dauer der Ausbildung</b> .....	<b>10</b>
<b>4 Qualifikation/Fachkunde der verantwortlichen ausbildenden Personen</b>	<b>11</b>
<b>5 Wiederholung der Brandschutzhelfer-Ausbildung</b> .....	<b>12</b>
<b>6 Anforderungen an Baustellen</b> .....	<b>13</b>
<b>Anhang</b>	
Schaubilder zur tabellarischen Verdeutlichung der Unterweisung und Ausbildung	14

# 1 Vorbemerkung

Ein Brand stellt für jedes Unternehmen eine ernste Gefährdung dar. Die Verantwortung für die Beschäftigten, die Sicherung des Unternehmens und die öffentliche Sicherheit erfordern eine angemessene Aufmerksamkeit für den Brandschutz.

Zum betrieblichen Brandschutz gehören eine regelmäßige Unterweisung aller Beschäftigten und eine Ausbildung von Brandschutzhelfern.



## Anmerkung

Ausbildung im Sinne dieser Schrift ist die Verbindung einer fachkundigen Unterweisung mit einer praktischen Übung. Für diese Ausbildung sind Anforderungen an die verantwortlichen ausbildenden Personen definiert, um sicherzustellen, dass das Erlernete in sicherer Art und Weise umgesetzt werden kann.

Diese Schrift gibt eine Übersicht zu den Inhalten und zum Umfang der Ausbildung von Brandschutzhelfern (siehe „Schaubild zur tabellarischen Verdeutlichung der Unterweisung und Ausbildung“ im Anhang). Die Notwendigkeit von Brandschutzhelfern ergibt sich aus folgenden Rechtsgrundlagen<sup>1)</sup>:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG):
  - § 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen
  - § 6 Dokumentation
  - § 10 Abs. 2 „Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen“
- Unfallverhütungsvorschrift:
  - DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ § 22 Abs. 2 „Notfallmaßnahmen“
- Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR):
  - ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“ Ausgabe: Mai 2018; Abschnitt 7.3 „Brandschutzhelfer“

---

<sup>1)</sup> Wesentliche rechtliche Grundlagen zum Brandschutz bzw. Brandschutzhelfer. Im Einzelfall können noch weitere Rechtsgrundlagen zur Anwendung kommen.

## 1.1 Regelmäßige Unterweisung

Alle Beschäftigten müssen regelmäßig (mindestens einmal jährlich) über die in ihrem Arbeitsbereich vorhandenen Brandgefahren und Brandschutzeinrichtungen (Feuerlöscheinrichtungen, Wandhydranten, Alarmierungseinrichtungen etc.) sowie das Verhalten im Gefahrenfall (Evakuierung, Flucht- und Rettungswege, Sammelstelle) unterwiesen werden. Dazu bieten sich z. B. kontinuierliche Informationen und regelmäßige Informationsveranstaltungen im Rahmen der innerbetrieblichen Kommunikation an.

Neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind im Rahmen der Erstunterweisung über die wichtigsten betrieblichen Brandschutzaspekte zu informieren.

Die Unterweisungen sind zu dokumentieren.

## 1.2 Brandschutzhelfer

Der Unternehmer bzw. die Unternehmerin hat eine ausreichende Anzahl von Beschäftigten durch fachkundige Unterweisung und praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen vertraut zu machen und als Brandschutzhelfer zu benennen. Für Baustellen gilt diese Notwendigkeit nur für stationäre Baustelleneinrichtungen wie Baubüros, Unterkünfte, Werkstätten (siehe ASR A2.2 Abschnitt 8).

Ziele der Ausbildung sind der sichere Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten.

Die notwendige Anzahl von Brandschutzhelfern ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung. Ein Anteil von fünf Prozent der Beschäftigten ist bei normaler Brandgefährdung nach ASR A2.2 (z. B. Büronutzung) in der Regel ausreichend. Je nach

Art des Unternehmens, der Brandgefährdung, der Wertkonzentration und der Anzahl der während der Betriebszeit anwesenden Personen (z. B. Beschäftigte, betriebsfremde Personen, Besucherinnen und Besucher und Personen mit eingeschränkter Mobilität) kann eine deutlich höhere Ausbildungsquote für die Entstehungsbrandbekämpfung sinnvoll sein. Bei der Anzahl der Brandschutzhelfer sind auch Schichtbetrieb und Abwesenheit einzelner Beschäftigter, z. B. durch Fortbildung, Urlaub, Krankheit und Personalwechsel, zu berücksichtigen.

Besondere betriebliche Gegebenheiten, z.B.

- Tätigkeiten mit feuergefährlichen und brennbaren Stoffen,
  - spezielle Produktionsabläufe,
  - betriebsspezifische Brandschutzeinrichtungen (z. B. Löschanlage, Wandhydrant) und
  - das Löschen von brennbaren Gasen, Stäuben, Metallen oder Fetten,
- sind in den Ausbildungsinhalten zusätzlich zu berücksichtigen.

*Hinweis:*

*Betriebe mit häufig wechselndem Personal sowie Saisonbetriebe, wie z. B. Kinos, Hotels und Gaststätten, stellen eine besondere Anforderung hinsichtlich der Ausbildungsquote und Schulungsfrequenz dar.*

Personen mit Ausbildung entsprechend Abschnitt 2.1 und 2.2 dieser Schrift, z. B. aktive Feuerwehrleute mit erfolgreich abgeschlossener feuerwehrtechnischer Grundausbildung (Truppmann, Truppfrau), können ohne zusätzliche Ausbildung als Brandschutzhelfer bestellt werden.



### **Es gilt:**

Der Unternehmer oder die Unternehmerin kann erst dann eine Person zum Brandschutzhelfer bestellen, wenn sie auch mit den jeweiligen betrieblichen Gegebenheiten vertraut gemacht wurde.

## 2 Inhalte der Ausbildung

Zum Ausbildungsinhalt gehören neben den Grundzügen des vorbeugenden Brandschutzes Kenntnisse über die betriebliche Brandschutzorganisation, die Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen, die Gefahren durch Brände sowie über das Verhalten im Brandfall.

Zum Ausbildungsinhalt gehören auch praktische Übungen im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen.

Im Folgenden sind die wesentlichen Inhalte der Ausbildung stichwortartig aufgeführt.

### 2.1 Theorie

1. Grundzüge des Brandschutzes
  - Grundlagen der Verbrennung und der Vorgänge beim Löschen
  - häufige Brandursachen/Brandbeispiele, wie z. B. Tätigkeiten mit feuergefährlichen und brennbaren Stoffen
  - betriebsspezifische Brandgefahren/Zündquellen bezogen auch auf spezielle Produktionsabläufe
2. Betriebliche Brandschutzorganisation
  - Brandschutzordnung des Betriebes nach DIN 14096:2014-05  
„Brandschutzordnung – Regeln für das Erstellen und das Aushängen“
  - Alarmierungswege und -mittel
  - betriebsspezifische Brandschutzeinrichtungen
  - Sicherstellung des eigenen Fluchtweges
  - Sicherheitskennzeichnung nach ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“
3. Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen
  - Brandklassen A, B, C, D und F
  - Wirkungsweise und Eignung von Löschmitteln
  - geeignete Feuerlöscheinrichtungen
  - Aufbau und Funktion der im Betrieb vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen



- Einsatzbereiche und Einsatzregeln von Feuerlöscheinrichtungen und Wandhydranten
4. Gefahren durch Brände
- Gefährdungen durch Rauch und Atemgifte (z. B. durch Kohlenmonoxid)
  - thermische Gefährdungen (z. B. Wärmestrahlung)
  - mechanische Gefährdungen (z. B. durch herumfliegende Teile)
  - besondere betriebliche Risiken (z. B. Metallbrände, Fettbrände oder hohe Brandlasten)
5. Verhalten im Brandfall
- Alarmierung
  - Bedienung der Feuerlöscheinrichtungen ohne Eigengefährdung
  - Sicherstellung der selbstständigen Flucht der Beschäftigten
  - ggf. besondere Aufgaben nach Brandschutzordnung Teil C (z. B. Ansprechpersonen für die Feuerwehr)
  - Löschen von brennenden Personen

## 2.2 Praxis

- Handhabung und Funktion, Auslösemechanismen von Feuerlöscheinrichtungen
- Löschtaktik und eigene Grenzen der Brandbekämpfung (z. B. Situations-einschätzung, Vorgehensweise)
- realitätsnahe Übung mit Feuerlöscheinrichtungen, z. B. Simulationsgeräte und –anlagen mit entsprechenden Aufbausätzen
- Wirkungsweise und Leistungsfähigkeit der Feuerlöscheinrichtungen erfahren
- betriebspezifische Besonderheiten (z. B. elektrische Anlagen, Metallbrände, Fettbrände)
- Einweisen (vertraut machen) in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich

### 3 Dauer der Ausbildung

Für die Theorie nach Abschnitt 2.1 sind mindestens 2 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten vorzusehen.

Die Zeitdauer für die Praxis nach Abschnitt 2.2 hängt von der Gruppengröße ab. Jeder Teilnehmende sollte ausreichend Übungszeit zur Verfügung gestellt bekommen. Erfahrungsgemäß sind 5 bis 10 Minuten pro Teilnehmende ausreichend.



#### Merke

Bei betriebspezifischen Besonderheiten ist sowohl für die Theorie als auch für die Praxis eine entsprechend längere Ausbildung erforderlich (siehe Anhang „Schaubilder zur tabellarischen Verdeutlichung der Unterweisung und Ausbildung“).

Die Ausbildung ist durch die Einweisung in den betrieblichen Zuständigkeitsbereich abzuschließen.

## 4 Qualifikation/Fachkunde der verantwortlichen ausbildenden Personen

Die Ausbildung von Brandschutz Helfern kann durch den Unternehmer oder die Unternehmerin, deren Beauftragte<sup>2)</sup> oder auch in Kooperation mit kompetenten externen Anbietern, wie z. B. mit Feuerlöschgeräteherstellern, Fachbetrieben oder Feuerwehren, erfolgen. Werden in der Ausbildung keine betriebspezifischen Kenntnisse vermittelt, obliegt deren nachträgliche Vermittlung dem Unternehmer bzw. der Unternehmerin.

Fachkundig im Sinne dieser Schrift ist, wer über eine entsprechende Berufsausbildung, Berufserfahrung oder eine zeitnah ausgeübte entsprechende berufliche Tätigkeit verfügt und sich regelmäßig im Bereich des Brandschutzes fortbildet.

Hierzu zählen z. B.:

- Personen mit abgeschlossenem Hochschul- oder Fachhochschulstudium in der Fachrichtung Brandschutz
- Brandschutzbeauftragte mit Prüfungsnachweis
- Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit entsprechender Ausbildung im Brandschutz
- Mitglieder der Feuerwehr, wie z. B. Freiwillige Feuerwehr, Werk- und Berufsfeuerwehr mit mindestens erfolgreich abgeschlossenem Lehrgang „Gruppenführer“ bzw. „Gruppenführerin“

---

<sup>2)</sup> Beauftragte im Sinne von § 13 (2) ArbSchG: „Der Arbeitgeber kann zuverlässige und fachkundige Personen schriftlich damit beauftragen, ihm obliegende Aufgaben nach diesem Gesetz in eigener Verantwortung wahrzunehmen.“

## 5 Wiederholung der Brandschutzhelfer-Ausbildung

Zur Auffrischung der Kenntnisse empfiehlt es sich, die Ausbildung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen. Bei wesentlichen betrieblichen Änderungen ist in kürzeren Abständen eine Wiederholung der Ausbildung erforderlich, dies können z. B. sein:

- eine Erfordernis aus der Gefährdungsbeurteilung, wie z. B. eine besondere Anforderung an die Wirksamkeit der Ausbildung und damit auch an eine Wiederholung zum Wissens-/Kenntnisstand des Brandschutzhelfers,
- neue Produktions- und Arbeitsverfahren mit veränderter Brandgefährdung, die Einfluss auf das Löschmittel bzw. die bereitgestellten Feuerlöscheinrichtungen und die Löschtaktik haben,
- Versetzung eines Brandschutzhelfers in Arbeits-/Betriebsbereiche, die ein vom bisherigen Bereich abweichendes Vorgehen bei der Erstbrandbekämpfung erfordern.

## 6 Anforderungen an Baustellen

Die Anforderungen an die Ausstattung von Arbeitsstätten mit Feuerlöscheinrichtungen und an die Ausbildung von Brandschutz Helfern gelten auf Baustellen nur für stationäre Baustelleneinrichtungen, z. B. Baubüros, Unterkünfte oder Werkstätten (siehe ASR A2.2 Abschnitt 8).

Personen, die auf Baustellen Tätigkeiten mit Brandgefährdung ausführen, wie beispielsweise Flamarbeiten, Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Löten, Oberflächenbehandlungen, Lackierarbeiten, sind im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen zu unterweisen. Diese Unterweisung beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Teil.

Die Unterweisung sollte folgende Themen beinhalten:

- arbeits-/verfahrensbedingte Brandgefahren/Zündquellen
- Aufbau, Funktion und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Brandklassen, Wirkungsweise und Eignung von Löschmitteln)
- Gefahren durch Brände (z. B. Rauch, entstehende Verbrennungsprodukte)
- die Handhabung und die Funktion sowie die Auslösemechanismen von Feuerlöscheinrichtungen
- die Löschtaktik und die eigenen Grenzen der Brandbekämpfung (z. B. Situations einschätzung, Vorgehensweise)
- eine realitätsnahe Übung mit Feuerlöscheinrichtungen

Es empfiehlt sich, diese Unterweisung in Abständen von 3 bis 5 Jahren zu wiederholen. Kürzere Abstände können erforderlich werden, wenn neue Arbeitsverfahren eingesetzt werden oder sich die Brandgefährdungen ändern.

# Anhang

## Schaubilder zur tabellarischen Verdeutlichung der Unterweisung und Ausbildung

Regelmäßige Brandschutz-Unterweisung für alle Beschäftigten (§ 6 ArbStättV, ASR A2.2 Abschnitt 7.2 und § 4 DGUV Vorschrift 1)				
Unterweisungsdauer nach Notwendigkeit				
bei Tätigkeiten auftretende Brandgefährdungen		Maßnahmen zur Abwendung von Brandgefährdungen		
Brandgefahren am Arbeitsplatz (z. B. Gefährdungsbeurteilung)	Umgang mit Zündquellen (z. B. Betriebsanweisungen)	Maßnahmen gegen Entstehungsbrände und Explosionen	Verhalten im Brandfall (z. B. Brandschutzordnung Teil A+B)	Flucht- und Rettungswege (z. B. Evakuierung, Flucht- und Rettungsplan)
<b>Ziel: Arbeitssicherheit durch sicheren Umgang mit Brandgefahren am Arbeitsplatz und richtiges Verhalten im Brandfall durch selbstständiges Verlassen (Flucht) bei unmittelbarer Gefahr</b>				
Kenntnisse der betriebspezifischen Gefahren und Schutzmaßnahmen (Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen bzw. Brandschutzordnung)				

+

i.d.R. 5% der Beschäftigten bei **normaler Brandgefährdung** nach ASR A2.2

Ausbildung (Fachkundige Unterweisung) einer ausreichenden Anzahl von Beschäftigten durch Unterweisung und Übung im Umgang mit Feuerlöscheinrichtungen (vgl. § 6 ArbStättV, § 22 DGUV Vorschrift 1) zur Bekämpfung von Entstehungsbränden (Brandschutzhelfer i.S. d. ASR A2.2 Abschnitt 7.3)				
Unterweisungsdauer ca. 1,5 bis 2 Stunden				
Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes (z. B. allgemeine Brandschutzmaßnahmen)	Betriebliche Brandschutzorganisation (z. B. Verantwortung, Zuständigkeiten, Alarmpläne)	Verhalten im Brandfall (z. B. Brandschutzordnung Teil C)	Gefahren durch Brände (z. B. Entstehungsbrand, Ausbreitung von Feuer und Rauch)	Funktions- und Wirkungsweise von Feuerlöscheinrichtungen (z. B. Bedienung, Einsatzgrenzen und Löschtaktik)
<b>+ Praktische Löschübung mit Feuerlöscheinrichtungen</b>				
<b>Ziel: Sicherer Umgang mit und der Einsatz von Feuerlöscheinrichtungen zur Bekämpfung von Entstehungsbränden ohne Eigengefährdung und zur Sicherstellung des selbstständigen Verlassens (Flucht) der Beschäftigten</b>				
Kenntnisse der betrieblichen Brandschutzmaßnahmen und der betrieblichen Brandschutzorganisation		Kenntnisse der Brandbekämpfung, der Funktion und Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen		

+

### **größere Anzahl von Brandschutz Helfern**

z. B. bei erhöhter Brandgefährdung, Anwesenheit vieler Personen, Personen mit eingeschränkter Mobilität sowie großer räumlicher Ausdehnung der Arbeitsstätte  
(vgl. ASR A2.2 Abschnitte 6.1 und 7.3(2))

Ergänzende Ausbildung für Brandschutz Helfer in einem angemessenen Verhältnis zu den bestehenden besonderen Gefahren (vgl. § 10 (2) ArbSchG) nach Gefährdungsbeurteilung				
Ausbildungsdauer nach Bedarf				
<b>Grundzüge des vorbeugenden Brandschutzes</b> (z. B. betriebspezifische und besondere Brandschutzmaßnahmen)	<b>Weitergehende betriebliche Brandschutzorganisation</b> (z. B. Selbsthilfekräfte, Betriebs- oder Werkfeuerwehr)	<b>Besonderes Verhalten im Brandfall</b> (z. B. in Bereichen mit Löschanlagen)	<b>Besondere Gefahren durch Brände</b> (z. B. elektrische Anlagen, Gefahrstoffe)	<b>Funktions- und Wirkungsweise vorhandener Feuerlöscheinrichtungen</b> (z. B. Brandklassen, Löschmittel, Bedienung, Einsatzgrenzen und Löschtaktik)
+ Praktische Löschübung mit unterschiedlichen Feuerlöscheinrichtungen und Wandhydranten				
Kenntnisse der besonderen Brandschutzgefahren, der individuellen Brandschutzmaßnahmen (ggf. Brandschutzkonzept) und der betrieblichen Brandschutzorganisation			Kenntnisse der besonderen Gefahren bei der Brandbekämpfung und der Funktion und Bedienung der vorhandenen Löscheinrichtungen	

**Deutsche Gesetzliche  
Unfallversicherung e.V. (DGUV)**

Glinkastraße 40  
10117 Berlin  
Telefon: 030 13001-0 (Zentrale)  
Fax: 030 13001-9876  
E-Mail: [info@dguv.de](mailto:info@dguv.de)  
Internet: [www.dguv.de](http://www.dguv.de)

*mit freundlicher Empfehlung*  
**rostert.de**  
Beraten | Planen | Ausbilden